

Der Bürgermeister

STADT TELTOW



STADT

Stadtverwaltung Teltow
Postfach 252 14508 Teltow
Marktatz 1-3 14513 Teltow
E-mail-Adresse: stadt-teltow@teltow.de

Piratenpartei Brandenburg
Postfach 601645
14416 Potsdam

per Fax: 03375/922827

Sprechzeiten : Dienstag : 9-12 u. 14-18 Uhr
Donnerstag : 9-12 Uhr

Dienststelle:	Ordnungsangelegenh.
Auskunft erteilt:	H. Scheunemann 0.13 Zimmer:
Telefon:	03328/4781-0 Durchwahl:
Telefax:	03328/4781-109
E-Mail:	a.scheunemann@teltow.de

Ihr Schreiben vom 27.08.2009
Mein Schreiben 3.661605
VS 1
Datum: 27.08.2009

Sondernutzungs Erlaubnis – Plakatierung zur Bundestagswahl am 27.09.2009

Sehr geehrter Herr Zetsche,

auf Grund von § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes i.V.m. § 3 der städtischen Sondernutzungsatzung wird Ihnen hiermit die Erlaubnis erteilt, im Stadtgebiet der Stadt Teltow, einschließlich OT Ruhlsdorf, Wahlplakate zur Bundestagswahl am 27.09.2009 an den Straßenlaternen (ausgenommen historischen Laternen), in der Teltower Altstadt anzubringen.

Die Erlaubnis gilt auf Widerruf ab dem 27.08.2009 bis 28.09.2009.

Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen sind in der Anlage zu dieser Erlaubnis enthalten. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Gebührenpflicht

Gebühren werden derzeit nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Teltow, Bürgermeister, Marktatz 1 - 3, 14513 Teltow, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Scheunemann

Bankverbindung: MSB Potsdam (BLZ 16050000), Kto.-Nr.: 3522025430

Erlaubnis- und Nutzungsgebühren werden nicht erhoben.

4. Gebühren

Weitere Auflagen können im öffentlichen Interesse nachträglich getroffen werden.

3. Nachträgliche Auflagen

im Verkehrsablauf bewirken.

e) Art, Umfang und Ausmaß der Plakate dürfen keine unverhältnismäßigen Störungen

d) Festinstallierte Lichtmastenschilder dürfen nicht durch Wahlplakate verdeckt werden.

c) Die Plakate sind nicht an den historischen Lichtmasten der Altstadt anzubringen, da hier die Freihaltung des Lichtraumprofils (siehe 2. b) weder im Gehweg- noch am Fahrbahnbereich eingehalten werden kann.

b) Die Plakate sind in einem Abstand von 0,30 m von der Fahrbahnkante und unter Freihaltung des Lichtraumprofils (Unterkante der Plakate im Gehweg- und Radwegbereich 2,50 m und im Fahrbahnbereich 4,50 m) anzubringen.

a) Im Einzelnen gelten hier die Einschränkungen durch die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21.05.1999. Diese ist im Anhang dieser Erlaubnis enthalten. Es wird insbesondere auf die Nr. 2 a. bis h. hingewiesen.

(Die Nichteinhaltung von Bedingungen führt zur Unwirksamkeit der Erlaubnis.)

2. Besondere Bedingungen

b) Das Entfernen der Wahlplakate hat unverzüglich nach der Wahl am **28.09.2009** zu erfolgen und ist der Stadtverwaltung Teltow, Dienststelle: Ordnungsangelegenheiten, schriftlich mitzuteilen. Siehe hierzu Nr. 5 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21.05.1999.

a) Das Anbringen der Plakate darf nicht vor dem 27.08.2009 erfolgen.

1. Besondere Auflagen

IV

3
Stadtverwaltung Teltow
Ordnungsangelegenheiten
Markplatz 1-3
14515 Teltow

3. Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsverträge und Prämienquittungen der Stadt vorzulegen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, rechtswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
1. Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung und Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird. Die Stadt ist auf Grund des Sondernutzungsverhältnisses auch nicht verpflichtet, gegen solche Benutzungen der Straße oder der Anliegergrundstücke durch Dritte vorzugehen, welche die Ausübung der Sondernutzung erschweren oder unmöglich machen. Insoweit steht dem Erlaubnisnehmer das Recht auf Gebührenminderung und Beendigung des Sondernutzungsverhältnisses zu.

III.

3. angekündigte Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden.
2. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
1. Gründe für ihre Versagung nach § 18 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes vorliegen oder

Ein Widerruf der erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

II.

2
 Stadtverwaltung Teltow
 Ordnungsamt
 Markt 1-3
 14573 Teltow

1. Die Überlassung der Erlaubnis an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
3. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand der Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Die von der Sondernutzung ausgehenden Verunreinigungen von öffentlichen und fremden Flächen sind unverzüglich zu beseitigen.
4. Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.
5. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis bzw. bei Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen, den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen und der Stadt die Beendigung der Sondernutzung anzuzeigen.
6. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen aus seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
7. Die Erlaubnis erlischt vorzeitig, wenn der Erlaubnisnehmer die Beendigung der Nutzung gegenüber der Stadt erklärt oder wenn er unbegründet zwei Monate oder länger die Nutzung nicht beginnt oder einstellt; in diesem Falle teilt die Stadt dem Erlaubnisnehmer das Erlöschen der Erlaubnis mit.
8. Ansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme der Erlaubnis auf Grund des Verhaltens Dritter (z. B. Verkehrsteilnehmer) nicht möglich ist.

Nebenbestimmungen

I.

Anlage zum Erlaubnisbescheid vom 27.08.2009

Stadtverwaltung Teltow
Ordnungsangelegenheiten
Marktplatz 2
14813 Teltow